

Vorantrag

§9 (Renovierung von Jugendräumen)

gemäß den Richtlinien zur Förderung der Jugendverbände aus Mitteln der Stadt Augsburg
i. d. derzeit gültigen Fassung.

Frist: Voranträge müssen bis 31.03. d.lfd. Jahres gestellt werden.



Jugendorganisation			
Verantwortliche/r Leiter*in			
Anschrift	Straße	Haus-Nr.	
	PLZ	Ort	
Telefon/E-Mail	Telefon		
	E-Mail		

Anschrift Jugendraum:
Straße/Haus-Nr.:
PLZ/Ort:

Bankverbindung:
Name Kontoinhaber*in:
IBAN:
BIC:
Name der Bank:

Bitte mit einreichen:

- ☐ Bestätigung des/der Eigentümer*in, dass die zu renovierenden Räume ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. (§9 Abs.3)
- ☐ Gebäudeskizze, aus der die Lage der zu renovierenden Räume hervorgeht - diesen bitte im Plan kennzeichnen.
- ☐ Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben)
- ☐ Kurzbeschreibung der vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen.

Nach Eingang des Vorantrages erstellen wir einen Zwischenbescheid, aus dem hervorgeht, mit welcher Förderhöhe zu rechnen ist.

Nach Fertigstellung der Renovierungsarbeiten muss der Antrag innerhalb von drei Monaten vollständig mit allen Kopien der Rechnungen eingereicht werden (§ 6 Abs. 1).

Ort, Datum

Unterschrift

Informationsblatt zu § 9 (Renovierung von Jugendräumen)

Gegenstand der Zuschüsse sind Renovierungsarbeiten an Jugendräumen, insbesondere

- Kleinere Um- und Ausbauten
- Tapezier- und Streicharbeiten
- Verbesserungen an Installationen (z. B. Toiletten, Heizung)
- Erneuerung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Vorhänge, Tische, Stühle)

Ziel der Förderung ist es, Jugendorganisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Räume zeitgemäß zu gestalten.

Von der Förderung sind ausgeschlossen (§9 Abs. 4)

- Der Neubau von Jugendräumen
- Renovierungsarbeiten, die vom Bayerischen Jugendring bezuschusst werden
- Wiederholte Renovierung innerhalb von 3 Jahren
- Die Anschaffung von Musikanlagen, Computern, elektrischen Geräten u.ä. sowie Kosten, die dem Betrieb dieser Anlagen zuzurechnen sind
- Büro- und Lagerräume

Die Förderung beträgt bis zu 70 % der förderungswürdigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,- €.

(Stand: 01.01.2024)